

Wir handeln ausschließlich auf Grund unserer nachstehenden Liefer - und Zahlungsbedingungen. Vom Auftraggeber gemachte Bedingungen, Vorschriften, Bemerkungen oder ergänzungen sowie nachträgliche Änderungen sind für uns nur gültig, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich genehmigt haben.

1. Angebote: Unsere Angebote sind stets freibleibend und als Geschäftsabschluß erst wirksam mit der Erteilung unserer Auftragsbestätigung, hilfsweise mit unserer Lieferung, falls diese ohne vorherige Auftragsbestätigung erfolgt. Mündliche oder fernmündliche Erklärungen sind für uns nur verbindlich, wenn diese von uns schriftlich bestätigt werden. Auf Angebote und Erklärungen jedweder Art unserer Vertreter kann sich der Besteller nur berufen, wenn jene von uns schriftlich bestätigt werden.
2. Preise gelten ab Werk, ausschließlich Verpackung, und sind Grundpreise, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die vereinbarten Preise beruhen auf den z. Zt. des Vertragsabschlusses bestehenden Kosten des Materials, des Stromverbrauchs und der für unser Werk in Betracht kommenden Lohn - und Gehaltstarife. Erhöhen sich diese Kosten, wird der Grundpreis entsprechend angehoben. Eine Anhebung findet für die Dauer von vier Monaten seit Vertragsabschluß nicht statt, wenn der Besteller nicht Kaufmann ist und durch den Vertrag ein Dauerschuldverhältnis nicht begründet wird.
3. Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.
4. Versand erfolgt unfrei. Haben wir auf Grund besonderer abweichender Vereinbarung franko zu liefern, so erfolgt nach unserer Wahl Anlieferung durch unseren Lastkraftwagen, durch Spediteur oder per Bahn, unfrei, wobei die vom Besteller veranlagten Frachtkosten von unserem Rechnungsbetrag in Abzug zu bringen ist. Mehrfrachtkosten, auch solche, die durch die besondere Beschaffenheit des Gutes entstehen (Sperrgut, Güter von besonderem Umfang oder Inhalt etc.) gehen zu Lasten des Bestellers. Mangels besonderer Vereinbarungen bestimmen wir den Transportweg und die Transportmittel ohne Verantwortung für den billigsten und schnellsten Weg.
5. Gefahrübergang: Jede Gefahr für das Liefergut geht auf den Besteller über, wenn das Gut unser Werk verläßt, wobei es gleichgültig ist, ob die Verladung durch uns oder durch einen Spediteur erfolgt. Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Bestellers, durch Unterbleiben einer mitwirkenden Handlung von seiner Seite oder durch sonstige Umstände, die in seinem Wirkungsbereich liegen, so geht die Gefahr auf den Besteller über. Versicherung des Gutes wird von uns nur gedeckt, wenn wir dazu ausdrücklich aufgefordert werden. Die Kosten der Versicherung gehen zu Lasten des Bestellers. Sofern wir durch Spediteur liefern, treten wir im Schadensfall unsere Ersatzansprüche an den Besteller bzw. nach dessen Wunsch, an den Empfänger ab.
6. Lieferzeit bezeichnet die Frist oder den Termin der Fertigstellung oder der Versandbereitschaft ab unserem Werk. Die vereinbarte Lieferzeit wird bei Vertragsabschluß geschätzt und ist deshalb annähernd zu bestimmen. Sind Rückfragen erforderlich, bzw. Zeichnungen oder Unterlagen oder Angaben vom Besteller nachzureichen, so rechnet eine vereinbarte Frist vom Zeitpunkt, zu welchemalle Rückfragen erledigt und sämtliche Unterlagen in unserem Besitz sind. Ein vereinbarter Termin wird entsprechend hinausgeschoben. Wird die Lieferzeit überschritten, kann der Besteller schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen. Sollten wir uns nach dem Ablauf der Nachfrist im Verzug befinden, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten, wenn er den Rücktritt für diesen Fall schriftlich angekündigt hat. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen Verzuges oder Unmöglichkeit sind ausgeschlossen, sofern nicht der Besteller nachweist, daß die genannten Leistungsstörungen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch uns beruhen.
7. Ereignisse höherer Gewalt, wozu auch Mobilmachung und Kriegsfall rechnen, ferner Betriebsstörungen jeder Art, Arbeiterausstände oder - aussperrungen, Rohstoffmangel, Versperrung oder Behinderung der Eisenbahnlinien oder der Wasserstraßen, ganzer oder teilweiser Ausfall der Energieversorgung, verspätete Lieferung unserer Zulieferanten, sonstige Ursachen oder Ereignisse, die eine Verminderung oder Einstellung der Produktion herbeiführen, betriebliche Maßnahmen oder Akte, die auf Produktion oder Versand einwirken, berechtigen uns, die Erfüllung übernommener Lieferungsverpflichtungen hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise nach unserem Ermessen zurückzutreten. Ansprüche auf Schadenersatz oder Nachlieferung können vom Besteller nicht geltend gemacht werden.
8. Teillieferungen müssen angenommen werden, es sei denn, daß die Lieferungeine untrennbare Einheit bildet.
9. Mängelrügen: Der Besteller hat das Liefergut nach Eingang unverzüglich zu untersuchen. Beanstandungen irgendwelcher Art erkennen wir nur an, wenn Sie spätestens 12 Tage nach Eingang des Liefergutes bei uns schriftlich eingehen. Im Falle einer Beanstandung einer Bahnsendung muß uns eine bahnamtliche Bescheinigung mit einer Bestätigung des Schadens bzw. der Fehlmengen übersandt werden.
10. Gewährleistungsansprüche: Die Gewährleistung gilt nur für Beanspruchungen unter gewöhnlichen, betrieblichen und klimatischen Bedingungen. Ist die Ware für besondere Bedingungen bestimmt und sind wir davon vorher nicht unterrichtet worden, ist eine Gewährleistung ausgeschlossen. Zur Nachbesserung sind wir nur verpflichtet, wenn der Besteller uns nachweist, daß der Schaden seine Ursache in einer fehlerhaften Bearbeitung hat. Soweit der Schaden ganz oder teilweise auf uns von dem Besteller zur Verfügung gestelltes fehlerhaftes Material zurückzuführen ist, sind wir von jeder Haftung frei. Mit der Erteilung des Auftrages entbindet uns der Besteller von der Verpflichtung, das Material auf seine Geeignetheit für die an ihm durchzuführenden Arbeiten zu überprüfen. Wenn der Wert des zu bearbeitenden Werkstückes nicht bekannt gegeben wird, erfolgt ein Ersatz eines durch unser Verschulden unbrauchbar gewordenen Werkstückes bis zum max 10 - fachen Wert unseres Bearbeitungslohnes. Die uns vom Besteller zur Verfügung gestellten Zeichnungen werden von uns nicht auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft. Ist ein Mangel oder Schaden ganz oder teilweise

auf die Zeichnungen des Bestellers zurückzuführen, sind wir von jeglicher Haftung befreit. Unsere Nachbesserungsverpflichtung entsteht erst, wenn der Besteller seinen uns gegenüber eingegangenen Zahlungsverpflichtungen erfüllt. Für eine Nachbesserung ist uns eine angemessene Frist zu gewähren. Nummer 6 dieser Bedingungen gilt für eine Verlängerung der Nachbesserungsfrist entsprechend. Sollte die Nachbesserung nicht zum Erfolg geführt haben, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche jeglicher Art stehen dem Besteller nicht zu. Eine Garantiehaftung wird von uns nicht übernommen. Ansprüche nach § 823 Abs. 1 BGB (Produzentenhaftung) werden ausgeschlossen. Vertragsstrafen werden nicht anerkannt.

11. Rücktrittsrecht und Schadenersatzansprüche: Voraussetzung für unsere Lieferfrist ist die unbedingte Kreditwürdigkeit des Bestellers. Erhalten wir nach Vertragsabschluß Auskünfte, die unsere Vorleistung oder Kreditgewährung in der sich aus dem Vertrag ergebenden Höhe nicht als völlig unbedenklich erscheinen oder in dieser Hinsicht Zweifel aufkommen lassen, insbesondere im Fall der erheblichen Verschlechterung der Vermögens - oder Zahlungsverhältnisse des Bestellers, im Falle seiner Zahlungseinstellung, Geschäftsaufsicht, des Konkurses, des Vergleiches, Geschäftsauflösung, Geschäftübergang auf andere etc., außerdem im Falle der Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Waren oder Außenständen, sind wir berechtigt, Vorleistung oder Sicherheitsleistung und, falls andere Zahlung als Barzahlung vereinbart ist, Barzahlung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu beanspruchen.
12. Nichtausführung des Auftrages: Wird ein Auftrag aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, oder die in seinem Risikobereich liegen, nicht ausgeführt, hat der Besteller 50% der vereinbarten Vergütung als Schadenersatz zu zahlen, es sei denn, der Besteller weist nach, daß ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Unabhängig hiervon sind wir berechtigt, einen darüber hinausgehenden Schaden bei entsprechendem Nachweis ersetzt zu verlangen.
13. Zahlungen: Maßgebend sind in erster Linie die in der Auftragsbestätigung angegebenen Zahlungsbedingungen. Sind solche in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich enthalten, so sind unsere Rechnungen zahlbar netto in bar sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Skonto und sonstige Abzüge. Zahl der Besteller nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen, so hat er seit dem Zugang unserer Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 3,5% über dem jeweiligen Zentralbank - Diskontsatz zu entrichten. Das gleiche gilt, wenn der Zahlungstermin nach dem Kalender bestimmt ist, seit dem Ablauf dieser Zahlungsbestimmung. Der Besteller tritt hierdurch seine sämtlichen Ansprüche mit allen Nebenrechten und Sicherheiten bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen, die ihm aus künftigen Veräußerungen von uns gelieferter Ware gegen seine Abnehmer entstehen, ab, und zwar in Höhe des Rechnungsbetrages der von uns gelieferten und vom Besteller veräußerten Ware zzgl. 60%. Übersteigt der Wert der uns gegebenen Abtretungen und Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20%, so verpflichten wir uns auf Verlangen des Kunden insoweit, nach unserer Wahl entsprechende Sicherheiten freizugeben. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, die Abtretung seinem Abnehmer bekanntzugeben und die uns zur Geltendmachung unserer Rechte gegen den Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen. Auch sind wir berechtigt, den Abnehmer unserer Kunden von der Abtretung zu benachrichtigen. Dies gilt dann als Widerruf der Einziehungsermächtigung. Der Besteller ist ermächtigt, die abgetretene Forderung für sich einzuziehen, jedoch nur solange, als er seiner Zahlungspflicht uns gegenüber vertragsgemäß nachkommt. Die Ermächtigung des Bestellers zum Einzug der Forderung kann durch uns widerrufen werden. Die eingezogenen Beträge hat der Besteller gesondert aufzubewahren und unverzüglich an uns abzuführen. Der Besteller darf seine Leistung nicht verweigern, insbesondere seine Zahlung nicht zurückbehalten, wenn dies nach den Umständen und insbesondere wegen der verhältnismäßigen Geringfügigkeit des noch rückständigen Teils unserer Leistungsverpflichtung gegen Treu und Glauben verstößt. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen durch den Besteller ist ausgeschlossen, es sei denn, daß diese Forderungen schriftlich durch uns anerkannt oder rechtskräftig sind.
14. Sicherheiten: Vom Besteller uns zur Be - und Verarbeitung übergebene Gegenstände werden uns hiermit zur Sicherheit für unsere Zahlungsansprüche übereignet. Es besteht hier unwiderruflich Einigung darüber, daß das Eigentum an bereits in unserem Besitz befindlichen Gegenständen hiermit, an uns noch zu übergebenden Gegenständen mit der Übergabe auf uns übergeht. Die uns sicherungsübereigneten sowie die von uns selbst gelieferten Gegenstände bleiben bis zur völligen Bezahlung aller unserer offenstehenden Rechnungen unser Eigentum. Im Falle der Weiterverarbeitung wird ein Eigentumserwerb des Bestellers durch die Verarbeitung oder Umbildung gem. § 950 BGB ausgeschlossen. Eine etwaige Verarbeitung erfolgt durch den Besteller für uns. Der verarbeitete Gegenstand dient zu unserer Sicherheit nur in Höhe des Wertes unserer noch offenstehenden Forderungen. Bei Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu in dem Verhältnis des Wertes unserer Ware zu den anderen bearbeiteten Gegenständen. Die Forderung des Bestellers aus dem Weiterverkauf der in unseren (Mit) - Eigentum stehenden Gegenständen werden bereits jetzt an uns abgetreten, gleichgültig, ob die Gegenstände ohne oder nach Verarbeitung und ob Sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterverkauft werden. Die abgetretenen Forderungen dienen zu unserer Sicherheit nur in Höhe des Wertes des jeweils verkauften und zum Eigentum gehörigen Gegenstandes.
15. Verbindlichkeit der Vertäge: Über das Vertragsverhältnis entscheidet das deutsche Recht. Rechtliche Unwirksamkeit einzelner Vertragsteile entbindet den Besteller im übrigen nicht vom Verträge. Die Rechte des Bestellers aus dem Vertrag sind nicht übertragbar.
16. Erfüllungsort für sämtliche aus dem Vertrag erwachsenden Ansprüche, insbesondere auf Lieferung und Zahlung ist Remscheid. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlich das Amtsgericht Remscheid bzw. das übergeordnete Landgericht Wuppertal.

Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen dieser AGB aus irgendeinem Grund nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und des zum Grunde liegenden Vertrages davon unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall gehalten, an die Stelle der notleidenden Bestimmung eine Vereinbarung zu setzen, die der fortgefallenen Bestimmung am ehesten entspricht.